

- Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2016 -
(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

Verwaltungskostensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Für öffentliche Leistungen in Angelegenheiten der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung des Zweckverbandes, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) gemäß Anlage erhoben.
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (4) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind
 1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zu Gunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung

- Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2016 -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

- (7) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (8) Für öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2**Sachliche Verwaltungskostenfreiheit**

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
2. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen sowie
3. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3**Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. der Freistaat Thüringen;
2. die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 € nicht übersteigt,
3. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
4. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 282) in der

- Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2016 -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder

3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4**Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 €. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000,00 € zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 von Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 € erhoben, mindestens jedoch 20,00 €.
- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

- Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2016 -
(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. wer die öffentliche Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor dem Zweckverband abgegeben oder ihm mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Verwaltungskostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschalgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Genehmigung des Antrages nach § 10.
- (2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags.
- (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage enthaltenen Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

- Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2016 -
(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

§ 8

Gebühren nach festen Sätzen

- (1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.
- (4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

§ 9

Rahmengebühr

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall ist der § 11 anzuwenden.

§ 10

Pauschalgebühr

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden.

Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschalgebühr ist im Voraus festzusetzen. Bei der Festsetzung der Pauschalgebühren im Einzelfall ist der § 11 anzuwenden.

§ 11

Bemessung der Gebührensätze

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

§ 12

Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung entstehen, werden gesondert in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2016 -
(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

(2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

§ 13

Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. der verwaltungskostenerhebende Zweckverband,
 2. der Verwaltungkostenschuldner,
 3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstandes der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 12 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 14

Verwaltungsvollstreckung, Kosten der Verwaltungsvollstreckung

- (1) Die Verwaltungskostenentscheidung wird nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.
- (2) Die Kosten der Verwaltungsvollstreckung, wie Mahn-, Pfändungs-, Wegnahme- und Verwertungsgebühren sowie Auslagen, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

- Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2016 -
(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

§ 15

Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 16

Säumniszuschlag

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50,00 € übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 17

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Zweckverband kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/ oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen hat.
- (2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

- Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2016 -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 18**Billigkeitsregelungen**

- (1) Der Zweckverband kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) und die § 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), § 227 (Erlass) und § 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung. Für die Handhabung von Stundung, Niederschlagung und Erlass ist die Geschäftsleitung zuständig.

§ 19**Verjährung**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verjährung wird unterbrochen durch
1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
 2. Zahlungsaufschub,
 3. Stundung,
 4. Aussetzen der Vollziehung,
 5. Sicherheitsleistung,
 6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
 7. Vollstreckungsaufschub,
 8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
 9. Ermittlung des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
 10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
 11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
 12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.
- (3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, indem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- (4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

- Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2016 -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

- (5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 20

Erstattung

- (1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruches folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 21

Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 22

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

- Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2016 -
(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

Anlage

Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

A Allgemeine Verwaltungskosten

lfd. Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
1.	Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien		
1.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentl. Verhandlungen, amtlich geführte Bücher, Statistiken, Rechnung u.a.	je Seite DIN A4 je Seite DIN A5	1,25 € 0,75 €
1.2.	schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	je Seite DIN A4 je Seite DIN A5	2,00 € 1,50 €
1.3.	Zweitstücke (Duplikate von Urkunden, Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.) soweit nichts anderes bestimmt ist,		1/2 der für die Amtshandlung erhobene Gebühr, mind. 1,25 €
1.4.	Durchschriften	je Seite	0,50 €
1.5.	Druckstücke von Zweckverbandssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen sowie sonstige zweckverbandseigenen Vordrucke	je Seite	0,80 €
1.6.	Schriftl. Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird	je Seite	1,50 €
1.7.	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die im Umdruck-, Offset- und ähnliche Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen, Gleiches gilt für die EDV-Anlage		
1.8.	Fotokopien	je Seite DIN A4 je Seite DIN A3	0,50 € 0,80 €
1.9.	Schriftliche Auskünfte	je Seite	2,50 €
1.10.	Einsichtnahme in Akten, Plänen und sonstiges Schriftgut zwecks Auskunft zur Ausfertigung von Auszügen	je Seite	1,50 € 2,50 €

- Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2016 -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

1.11.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen, Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	je Tag	7,50 €
2. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen			
2.1.	Beglaubigung und Unterschriften oder Handzeichnungen		2,50 €
2.2.	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 1		1,50 €
2.3.	Bescheinigung einfacher Art		1,50 €
2.4.	Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand, jedoch nicht mehr als 15,00 €	je halbe Stunde	5,50 €
3. Gebühren nach Zeitaufwand			
3.1.	Für nachfolgende öffentliche Leistungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Höhe der Gebühr ergibt sich im Einzelnen aus 3.2. und 3.3. a) Baustellenbegehung b) Beratung über Baumaßnahmen bauausführender Betriebe c) Unterstützung anderer Zweckverbände d) Trassenbegehungen		
3.2.	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit a) Beschäftigte der Entgeltgruppe 11-15 b) Beschäftigte der Entgeltgruppe 6-10 c) übrige Beschäftigte	je viertel Stunde je viertel Stunde je viertel Stunde	12,50 € 10,20 € 7,70 €
3.3.	Zuschlag zu a) bis c) für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden 25 v.H., mind. 15,50 €		

- Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2016 -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

B

Besondere Verwaltungskosten

lfd. Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
1.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten		
1.1.	Entscheidung über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere öffentl. Leistungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist. Bei Vorgängen die sowohl Trink- als auch Abwasser betreffen wird die 1,5 fache Gebühr erhoben.		
	a) Trassenzustimmung		20,50 €
	b) Stellungnahme an Ingenieurbüro/ Bauherren		20,50 €
	c) Stellungnahme zu Baumaßnahmen		20,50 €
	d) Erstellung von Schachtscheinen		24,00 €
1.2.	Entscheidung über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere öffentl. Leistungen aufgrund der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes	je halbe Stunde	20,50 €
1.2.1.	Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang gem.§ 6 WBS und § 6 EWS		20,50 €
1.2.2.	Entscheidung über den Antrag zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung bzw. an die Abwasserentsorgungsanlage des Zweckverbandes gem. § 4 WBS und § 4 EWS		20,50 €
1.2.3.	Abnahme u. Abrechnung entspr. Eichdauer bis 6 Jahre für zusätzl. Messeinrichtungen gem. § 14 (2) BGS-EWS (zur Abnahme zählt die Verplombung der Messeinrichtung)		82,00 €
2.	Pauschalgebühren		
2.1.	Erstkontrolle/ Abnahme für Kleinkläranlage/ Sammelgrube (§ 3 ThürKKAVO)		98,00 €
2.2.	Dichtheitskontrolle Kleinkläranlage/ Sammelgrube		93,00 €
2.3.	Wartung Kleinkläranlage/ Sammelgrube (§ 5 ThürKKAVO)		
2.3.1.	Mängelanzeige, Überwachung, Mängelbeseitigung		79,00 €
2.4.	Kontrolle Kleinkläranlage/ Sammelgrube (§ 7 ThürKKAVO)		
2.4.1.	regelmäßige Kontrolle		81,00 €
2.4.2.	Kontrolle Mangelbehebung		40,00 €

- Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2016 -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

2.5.	Probenahme zur Untersuchung des Abwassers (§ 17 EWS) inkl. Laborkosten		117,00 €
2.6.	Pauschalgebühr für vergebliche Wege		57,00 €
3.	Finanzangelegenheiten		
3.1.	Unbedenklichkeitsbescheinigungen über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten		3,50 €
3.2.	Bescheinigung über bezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten		2,50 €
3.3.	Mahngebühr		mindestens 6,00 € höchstens 100,00 €
3.4.	Pfändungsgebühr		mindestens 20,00 € höchstens 200,00 €
4.	Amtshandlung bei Zahlungsverzug (§ 21 WBS)		
4.1.	Einstellung der Versorgung		20,50 €
4.2.	Wiederaufnahme der Versorgung		20,50 €